

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 875/2005**

(22) Anmeldetag: **23.05.2005**

(43) Veröffentlicht am: **15.02.2008**

(51) Int. Cl.⁸: **A63G 13/08** (2006.01),
F16F 1/12 (2006.01)

(30) Priorität:

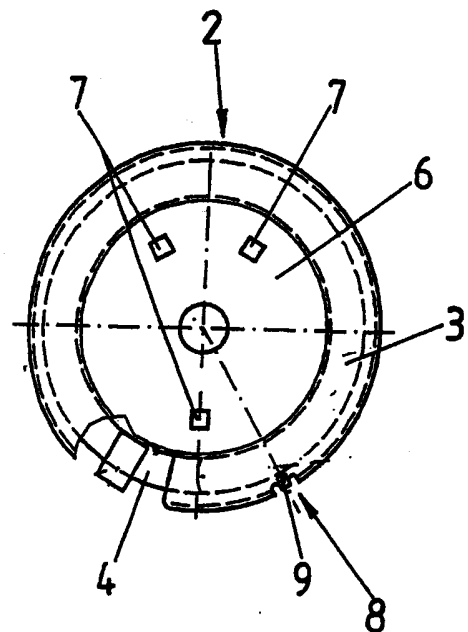
28.01.2005 DE 202005001460
beansprucht.

(73) Patentanmelder:

HEINRICH EIBACH GMBH
D-57413 FINNENTROP (DE)

(54) **VORRICHTUNG ZUR BEFESTIGUNG VON FREIZEITGERÄTEN**

(57) Um eine Vorrichtung zur Befestigung von Freizeitgeräten mit einer als Schraubenfeder ausgebildeten Stützfeder (1) und einer daran gehaltenen Stützplatte (2), wobei die Stützplatte (2) mit einem angeformten Rand (3) versehen ist, der die letzte an einer Stützfläche abstützbare Federwindung (4) über einen Teil ihres Verlaufs sowie die anschließende zweite Federwindung (5) über einen Teil ihres Verlaufs übergreift, so dass die Stützplatte (2) quasi auf das Federende nach Art eines Schraubengewindes aufdrehbar ist, zu schaffen, bei der ein unbefugtes Lösen der Feder von der Stützplatte vermieden oder weitestgehend unterbunden ist, wird vorgeschlagen, dass eine Rückdrehsicherung oder -sperre (8) vorgesehen ist, mittels derer die Stützplatte (2) relativ zur Schraubenfeder (1) um die gemeinsame Mittelachse beider Teile entgegen der Aufschraubmontagerichtung arretiert ist.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : A63G 13/08 (2006.01); F16F 1/12 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A63G 13/08, F16F 1/12C		
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): A63G, F16F		
Konsultierte Online-Datenbank: epodoc, WPI, XFull		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 23. Mai 2005 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Kategorie ⁷⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch
X	DE 10223029 A1 (ALLEVARD REJNA...) 28. November 2002 (28.11.2002) <i>Zusammenfassung, Figuren</i>	1,8
X	EP 0826403 A2 (ABC-TEAM SPIELPLATZGERÄTE et al.) 4. März 1998 (04.03.1998) <i>Zusammenfassung, Figur 1</i>	1
A	DE 29601688 U1 (EIBACH GMBH) 14. März 1996 (14.03.1996) <i>gesamtes Dokument</i>	1,8
Datum der Beendigung der Recherche: 8. November 2007		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): Dipl.-Ing. LENGHEIM
⁷⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		